



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Ebnat-Kappel
Hofstrasse 1
9642 Ebnat-Kappel

St.Gallen, 6. März 2024

**Genehmigung Hochwasserschutzprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum
sowie Zusicherung Kantonsbeitrag und Beitrag aus Programmvereinbarung mit
dem Bund**

Gemeinde:	Ebnat-Kappel							
Gesuchs-Nr.:	23-5123	Projekt-Nr.: 5.210						
Gesuchsteller(in):	Gemeinderat Ebnat-Kappel, Hofstrasse 1, 9642 Ebnat-Kappel							
Vorhaben:	Offenlegung Churzebach							
Wasserbaulich relevante Massnahmen:	Ausbau des Churzebachs Umfahrungstrasse bis Hüslibergstrasse «unten»							
Standort(e):	Wier							
Koordinaten Bauten zu nicht wasserbaulichen Zwecken:	<table><tbody><tr><td>1. Neubau Durchlass Hüslibergstrasse</td><td>2'728'043/1'236'160</td></tr><tr><td>2. Neubau Durchlaß Erschliessung</td><td>2'727'953/1'236'153</td></tr><tr><td>3. Unterquerungen des Churzebachs</td><td>2'728'046/1'236'159</td></tr></tbody></table>		1. Neubau Durchlass Hüslibergstrasse	2'728'043/1'236'160	2. Neubau Durchlaß Erschliessung	2'727'953/1'236'153	3. Unterquerungen des Churzebachs	2'728'046/1'236'159
1. Neubau Durchlass Hüslibergstrasse	2'728'043/1'236'160							
2. Neubau Durchlaß Erschliessung	2'727'953/1'236'153							
3. Unterquerungen des Churzebachs	2'728'046/1'236'159							
Routennummer/ Kilometrierung:	Routennummer 11616 / km 0.052 bis km 0.220							

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 7. Juli 2023 ersucht der Gemeinderat Ebnat-Kappel um eine Genehmigung nach Art. 32 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG) und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 WBG für das oben genannte Vorhaben. Für das Wasserbauprojekt wurde das Planverfahren nach Art. 21ff. WBG durchgeführt. Gleichzeitig wurde für die Festlegung des Gewässerraums



auch ein Sondernutzungsplanverfahren durchgeführt. Die gegen das Wasserbauprojekt erhobene Einsprache konnte in der Zwischenzeit als erledigt abgeschrieben werden.

B. Im Kontext mit der Fertigstellung des Neubaus des Pflegeheims Wier in Ebnet-Kappel und dessen neuer Erschliessungsstrasse wird zudem der Churzebach zwischen Hüsli-bergstrasse und der Böschung zur Umfahrungsstrasse vollständig offengelegt. Die Bachoffenlegung erfolgt in zwei Etappen

C. Nachdem im Sommer 2020 eine Vorprüfung durchgeführt worden ist, wurden die Ge- suchsunterlagen noch dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei, dem Amt für Raumentwick- lung und Geoinformation, dem Amt für Umwelt und innerhalb des Amtes für Wasser und Energie, den Abteilungen Wasserbau, Naturgefahren und Abwasser zur Stellungnahme zugestellt. Die von den Ämtern und Abteilungen verlangten Auflagen und Bedingungen wurden in diese Verfügung integriert.

Erwägungen zur Genehmigung

1. Wasserbauliche Aspekte

Nach Art. 38 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (abgekürzt GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

- a) Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle;
- b) Verkehrsübergänge;
- c) Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege;
- d) kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung;
- e) den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasser- führung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Eine Ausnahmegewilligung ist erforderlich für die Verkehrsübergänge Durchlass Hüsli- bergstrasse und Durchlass Erschliessungsstrasse.

Dem Hochwasserschutzprojekt kann aus wasserbaulicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

2. Aspekte aus Sicht Naturgefahren

Aus Sicht Naturgefahren wird das Vorhaben begrüsst und es bestehen keine Einwände. Die Hydrologie ist in Ordnung. Die Verklauungsnachweise für die Durchlässe an der Of- fenlegungsstrecke liegen vor. Eine Gefahrenkartennachführung ohne Projekt Umfahrung Kantonsstrasse ist aus ihrer Sicht nicht verhältnismässig. Die Gefahrenkarte wird daher (noch) nicht nachgeführt. Der Objektschutznachweis für die Tiefgarageneinfahrt des Neu- baus Pflegeheim Wier liegt der Gemeinde vor.



3. Fischereirechtliche Aspekte

Dem Vorhaben kann aus fischereilicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erteilt für das oben erwähnte Vorhaben die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und nach Art. 7 des Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz) vom 10. Juni 2008 (sGS 854.1) in Verbindung mit Art. 2 der Fischereiverordnung (sGS 854.11) gemäss den untenstehenden Bestimmungen.

4. Gewässerschutzrechtliche Aspekte

Die geplante Offenlegung des Churzenbachs befindet sich gemäss Gewässerschutzkarte im Gewässerschutzbereich Au. Gemäss hydrogeologischem Bericht vom 31. August 2023 von FS Geotechnik AG, St.Gallen, ist davon auszugehen, dass die Bachoffenlegung über den wasserführenden Schichten liegt. Zudem sind Lockergesteinsschichten mit geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit vorhanden und es sind durch die baulichen Veränderungen keine Veränderungen im Wasserhaushalt zu erwarten. Bei Arbeiten im und am Gewässer gilt die Sorgfaltspflicht nach Art. 6 GSchG: Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

Die Merkblätter AFU002 „Umweltschutz auf Baustellen“ und AFU173 „Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten“ sind zu beachten.

5. Zusammenfassung

Aufgrund der obigen Ausführungen kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Erwägungen zur Genehmigung des Sondernutzungsplans Gewässerraum Churzenbach, Abschnitt GN10 km 0.50 bis 0.200, Festlegung des Gewässerraums

a) Die Gewässerraumfestlegung erfolgt mit dem Wasserbauprojekt am Churzenbach. Gemäss Herleitung wird von einer minimalen Gewässerraumbreite von 11 m ausgegangen. Beim Plangebiet handelt es sich nicht um ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung. Es ist entsprechend auch keine Reduktion der Gewässerraumbreite vorgesehen. Es sind keine Fruchtfolgeflächen und innerhalb des Planperimeters keine weiteren Sondernutzungspläne betroffen.

b) Der Perimeter bis und mit der Hüslibergstrasse ist nachvollziehbar. Dieser Perimeter ist auf das Wasserbauprojekt sowie auf den Planperimeter des Baulinienplans "Festlegung Gewässerraum Churzenbach" vom 21. Januar 2014 (Gewässerraumfestlegung oberhalb der Hüslibergstrasse) abgestimmt. Die Gewässerräume gilt es so festzulegen, dass sie auch in der Anwendung (Baubewilligungsverfahren, Durchsetzung Düngervorschriften)



praktikabel und durchsetzbar sind. Zum zentrisch ausgeschiedenen Gewässerraum bestehen keine Bemerkungen.

c) Die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen wurden berücksichtigt. Die Ortsplanung ist gemäss Art. 1 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) Sache der politischen Gemeinde. Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

d) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümergebundene Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stellen sind beim vorliegenden Erlass die Gemeinden. Sie legen den Vollzugsbeginn fest und prüfen vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragen sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmen die Gemeinden das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragen die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinden melden dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

Erwägungen zur Beitragszusicherung

Gemäss Art. 33 Abs. 1 WBG werden mit der Genehmigung Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert. Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten für Ausbauprojekte an Gemeindegewässern Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge (Art. 52 WBG).

Grundsätzlich gelten nur diejenigen Kosten als anrechenbar, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt stehen und wasserbaulich notwendig sind. In Art. 18ff. der Wasserbauverordnung (sGS 734.11) wird dies präzisiert. Demnach sind etwa die Kosten für Bau und Projektierung zu 100 Prozent anrechenbar.

Die Kosten für den Ersatz bestehender Brücken und Durchlässe und deren Anpassungen sind in der Regel zur Hälfte anrechenbar. Die Kosten für den Ersatz von Eindolungen, die Verlegung von Werkleitungen im Bereich der Ausbaustrecken und Werke Dritter, die nicht wasserbaulichen Zwecken dienen, können nicht angerechnet werden. Ausgenommen ist hierbei die Verlegung von Werkleitungen im Bereich von Verlegungsstrecken.

Nach Art. 54 WBG beträgt der Kantonsbeitrag zwischen 20 und 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Soweit Bundesbeiträge zur Verfügung stehen, kann der Kanton Beiträge gewähren, die zusammen mit den Bundesbeiträgen höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. Die Höhe des Kantonsbeitrags bemisst sich nach dem Interesse an der Ausführung und dem ökologischen Wert der Massnahmen.



Verfügung

Das Amt für Wasser und Energie erteilt für das oben erwähnte Vorhaben (Hochwasserschutzprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum) die Genehmigung nach Art. 23e^{bis}, Art. 32 und 33 WBG sowie Art. 36a, Art. 37 und Art. 38 GSchG gemäss folgenden Bestimmungen:

Allgemeines

1. Als Unterlagen für die vorliegende Genehmigung sind massgebend:
 - Projekt der Brunner Landschaftsarchitekten, St.Gallen, umfassend:
 - . Technischer Bericht (Bericht Nr. 2006-33) vom 11. Mai 2023,
 - . Situation 1:200 (Plan Nr. 20.06-20) vom 11. Mai 2023,
 - . Längenprofil 1:200 (Plan Nr. 20.06-21) vom 11. Mai 2023,
 - . Querprofile 1-4 1:100 (Plan Nr. 20.06-22) vom 11. Mai 2023,
 - . Situation 1:200 (Plan Nr. 20.06-30) vom 11. Mai 2023,
 - . Längenprofil 1:200 (Plan Nr. 20.06-31) vom 11. Mai 2023,
 - . Querprofile 5-11 1:100 (Plan Nr. 20.06-22) vom 11. Mai 2023,
 - . Ergänzung zum Auflageprojekt vom 10. November 2023,
 - . Anh1 Detailplan Einlauf Hüslibergstrasse "unten" vom 10. November 2023,
 - . Anh2 Kurzbericht Durchlass Erschliessung vom 28. September 2020.
 - Bericht der Firma FS Geotechnik, St.Gallen, umfassend:
 - . Hydrogeologischer Bericht 1 vom 31. August 2023.
 - Unterlagen Festlegung Gewässerraum der ERR Raumplanung AG umfassend:
 - . Sondernutzungsplan km 0.050 bis km 0.200, 1:1'000 vom 11. Mai 2023,
 - . Planungsbericht vom 11. Mai 2023,
 - . Informationsplan km 0.050 bis km 0.200, 1:1'000 vom 11. Mai 2023.
2. Der Kanton haftet nicht für Schäden, die durch den Bau oder Bestand der Anlage entstehen.
3. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:
 - a) die massgebenden Bestimmungen nicht eingehalten werden;
 - b) überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.
4. Sollten wichtige öffentliche Interessen eine Anpassung der Anlage erfordern, so können die nötigen baulichen Massnahmen unbeachtlich dieser Genehmigung verlangt werden, und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung.



Wasserbauliche Auflagen (Sachbearbeiter: Philipp Gyr, Tel. 058 229 30 77)

1. Da an die wasserbaulichen Massnahmen Beiträge aus Hochwasserschutzkrediten von Bund und Kanton geleistet werden, wird das eingangs erwähnte Gewässer auf dem bezeichneten Abschnitt zu einem Gemeindegewässer (Art. 4 Abs. 1 Bst. b WBG).
2. Für die Verkehrsübergänge Hüslibergstrasse und Erschliessung wird die Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GschG erteilt.
3. Die Baubegleitung obliegt der Abteilung Wasserbau des Kantons St. Gallen. Der zuständige Projektbegleiter, Philipp Gyr, ist zur Startsitzenz einzuladen.
4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Abnahme der Bauarbeiten aufgrund der Schlussabrechnung und der Originalbelege. Teilabrechnungen oder Akontozahlungen sind nach Zwischenabnahmen möglich.
5. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie die Abschlussakten des ausgeführten Projektes zuzustellen.

Fischereirechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiter: Jan Schick, Tel. 058 229 21 93)

1. Die Arbeiten sind bei Niederwasser durchzuführen; Trübungen sind soweit möglich zu vermeiden. Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten im Gewässer eine Wasserhaltung einzurichten, damit untenliegende Gewässerareale während dem Eingriff genügend belüftet sind. Muss aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Fischereiaufsicht abzusprechen. Es darf kein Betonwasser in das Gewässer gelangen.
2. Während der Laichzeit und der Entwicklungszeit der abgelegten Eier im Einzugsgebiet der Bachforellen vom **1. November bis 1. April** dürfen weder Arbeiten im Wasser selbst noch solche, die Beeinträchtigungen des Wassers (durch Einleiten von Schwebstoffen, Baustellenentwässerungen usw.) bewirken könnten, ausgeführt werden. Ebenso ist das Befahren des Gewässers nicht gestattet.
3. Die benötigten Steinsätze sind mit ungleichgrossen Steinen formwild zu gestalten. Sie sind ohne Beton in einem Kiesfilter zu setzen. Die Böschungsneigungen (inkl. Steinsatz) dürfen nicht steiler als im Verhältnis 2:3 angelegt werden. Die Ufersteine sind wo möglich mit Erdmaterial zu überdecken und wie auch die Böschungsbereiche mit standortgerechten und einheimischen Arten zu bepflanzen.
4. Die Ufer- und Böschungsbereiche sind gruppenweise und beidseitig mit geeigneten, heimischen Baum- und Strauchgesellschaften (wenn möglich regionaler/autochthoner Herkunft) zu bestocken.
5. Der Durchlass der Erschliessungsstrasse ist für Kleintiere beidseitig passierbar zu gestalten (seitliche Bankette, Bermen).



6. Die Arbeiten sind vom Bewilligungsnehmer zu überwachen. Für Schäden aller Art, die auf die Arbeiten zurückzuführen sind, haftet der Bewilligungsnehmer.
7. Dem zuständigen, kantonalen Fischereiaufseher (siehe Verteiler) ist mindestens **zwei Wochen** vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Der Fischereiaufseher ist befugt, Massnahmen (insbesondere Abfischarbeiten) zum Schutz der Fische und der anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.
8. Bauarbeiten im Gewässerbereich sind zügig voranzutreiben und dürfen ohne Not (z. B. Hochwasser) nicht unterbrochen werden. Bei Unterbrüchen von mehr als 21 Tagen ist vor Beginn der Arbeiten wieder der Fischereiaufseher zu verständigen.

Beitragszusicherung

1. Für die Berechnung des Kantonsbeitrags sind Kosten von Fr. 360'292.-- massgebend. Das öffentliche Interesse an der Ausführung und der ökologische Wert der Massnahmen rechtfertigen einen Kantonsbeitrag von 29 Prozent. Somit ergibt sich gemäss unten stehender Tabelle ein Beitrag von gesamthaft maximal Fr. 104'484.70 (Höchstbetrag).

Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
1	Et. 1: Unterer Abschnitt "Wier"	230'253.00	0	0.00
2	Et. 2: A1 "Oberhalb Hüslibergstrasse"	93'506.50	100	93'506.50
3	Et. 2: A2 "Durchlass Hüslibergstrasse"	118'910.00	50	59'455.00
4	Et. 2: A3 "Unterhalb Hüslibergstrasse"	113'505.00	100	113'505.00
5	Et. 2: B Planungskosten	93'825.50	100	93'825.50
Gesamt		650'000.00		360'292.00
Beitragssatz Kanton und Höchstbetrag			29%	104'484.70

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag von Brunner Landschaftsarchitekten vom 6. April 2023 (inkl. MWST; Kostengenauigkeit $\pm 20\%$).

2. Für die Berechnung des Bundesbeitrags sind Kosten von Fr. 360'292.-- massgebend. Der Bundesbeitrag für das Vorhaben wird aufgrund der Höhe der anrechenbaren Kosten mit einer globalen Beitragshöhe abgerechnet. Die Höhe des Beitrags aus der Programmvereinbarung (PVS 143) beträgt 35 Prozent. Somit ergibt sich gemäss unten stehender Tabelle ein Beitrag von gesamthaft maximal Fr. 126'102.20 (Höchstbetrag).



Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
1	Et. 1: Unterer Abschnitt "Wier"	230'253.00	0	0.00
2	Et. 2: A1 "Oberhalb Hüslibergstrasse"	93'506.50	100	93'506.50
3	Et. 2: A2 "Duchlass Hüslibergstrasse"	118'910.00	50	59'455.00
4	Et. 2: A3 "Unterhalb Hüslibergstrasse"	113'505.00	100	113'505.00
5	Et. 2: B Planungskosten	93'825.50	100	93'825.50
Gesamt		650'000.00		360'292.00
Beitragssatz Bund und Höchstbetrag			35%	126'102.20

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag Brunner Landschaftsarchitekten vom 6. April 2023 (inkl. MWST; Kostengenauigkeit $\pm 20\%$).

3. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, sobald die entsprechende Zusicherung oder die Bewilligung des Bundes zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt.
4. Die Beiträge werden im Rahmen der verfügbaren Mittel dem Konto 625200.362832 belastet. Die vereinbarten Teilbauabnahmen bilden Grundlage für die Auszahlung der Beiträge.
5. Für die Arbeitsvergaben sind das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (sGS 841.1) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11) massgebend.
6. Arbeitsvergaben über Fr. 50'000.-- bedürfen der Genehmigung des Amtes für Wasser und Energie.
7. Dieser Verfügungsteil über die Beitragszusicherung ist nicht anfechtbar.

Gebühren

In Anwendung von Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), wird auf die Erhebung amtlicher Gebühren verzichtet

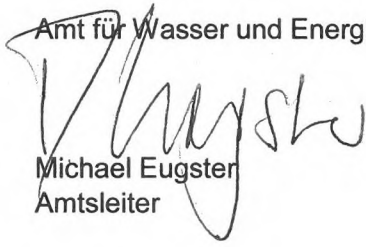
Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} Abs. 1 Bst. b VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Energie


Michael Eugster
Amtsleiter

Beilagen:

- genehmigter Situationsplan 1:200 vom 11. Mai 2023
- genehmigter Sondernutzungsplan Gewässerraum Churzebach, Abschnitt km 0.050 bis km 0.200, vom 11. Mai 2023
- wasserbauliche Stellungnahme vom 11. Januar 2024
- fischereirechtliche Bewilligung vom 7. Dezember 2023
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Kopie an:

- Pächter: [REDACTED]
- Kantonale Fischereiaufsicht: Christoph Mehr, Herisauerstrasse 51, 9107 Urnäsch (Tel. 058 229 00 48)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht
- Tiefbauamt, Finanzen und Controlling
- Amt für Wasser und Energie
 - . Wasserbau
 - . Naturgefahren